

ZH_OBERGERICHT SB220414 vom 19. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220414

FR: ZH_OBERGERICHT SB220414 du 19 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220414 del 19 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Für die Prozessgeschichte bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 38 S. 3). Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 17. März 2022 wurde der Beschuldigten am selben Tag mündlich eröffnet (Prot. I S. 35). Mit Eingabe vom 28. März 2022 liess sie innert Frist Berufung anmelden (Urk. 31).

E. 1.2

Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 37) am 8. August 2022 liess die Beschuldigte am 29. August 2022 fristgerecht die Berufungserklärung samt Beweisanträgen einreichen (Urk. 41). Am 1. September 2022 wurde die

- 4 - Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen sowie zu den Beweisanträgen Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 3. September 2022 mit, dass sie die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantrage und um Dispensation von der Berufungsverhandlung ersuche (Urk. 46). Mit Präsidialverfügung vom

E. 4

Dauer der Landesverweisung

E. 4.1

Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss.

- 14 -

E. 4.2

Die Vorinstanz erachtete eine Dauer von 5 Jahren als angemessen. Nachdem es sich hierbei um das zulässige Mindestmass handelt und eine Verschlechterung auf Grund des Verbotes der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausgeschlossen ist, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. Die Landesverweisung ist für die Dauer von 5 Jahren auszusprechen.

E. 5

SIS-Ausschreibung Die Vorinstanz hat mit ausführlicher und überzeugender Begründung antragsgemäss auf die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem verzichtet (Urk. 38 S. 19 f.). Es kann vollumfänglich auf die

Begründung der Vorinstanz verwiesen werden. Auf die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist zu verzichten. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Berufungsverfahrens Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Die Kostenaufgabe erfolgt im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem die Beschuldigte vollumfänglich unterliegt, sind ihr die zweitinstanzlichen Kosten – mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung – vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die spätere Rückforderung (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Kosten der amtlichen Verteidigung Der amtliche Verteidiger machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 3'114.05 geltend (Urk. 59). Der von ihm bezifferte Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen, weshalb er mit Fr. 3'114.05 aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

- 15 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 17. März 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig – des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB, – der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 7 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4.-5. [...]"

E. 6

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 5'566.65 amtl. Verteidigungskosten Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

E. 7

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

E. 8

[Mitteilungen]

E. 9

[Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 16 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 2. Auf die Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird verzichtet. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'114.05 amtl. Verteidigung 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an –

die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versendet) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (versendet) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A

- 17 - 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. Januar 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw S. Zuber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.